

Erklärung zur Erteilung der/des Vornamen/s und des Familiennamens des Kindes zur Anmeldung der Geburt beim Standesamt

WICHTIG: Die Erklärung ist vom/von beiden sorgeberechtigten Elternteil/en vollständig auszufüllen und zu unterschreiben, bevor diese beim Standesamt Tholey mit den erforderlichen Unterlagen abgegeben wird.

Verbindliche Erklärung über die Vor- und Familiennamen meines/unseres Kindes

Rechtsgrundlagen und Hinweise: siehe Rückseite

Für das am: _____ in **Tholey** geborene Kind

weiblich männlich divers

wähle/n ich/wir:

den **Familiennamen** _____

und **den/die Vorname/n** _____

(**Hinweis:** Werden zwei Vornamen durch einen Bindestrich miteinander verbunden, entsteht dadurch ein Vorname.)

Ich/Wir wähle/n den oben angegebenen Familiennamen nach

deutschem **ODER** _____ Namensrecht. *(siehe Rückseite)

Uns/Mir ist bekannt, dass die hiermit getroffene Rechts- und Namenswahl **unwiderruflich** ist.

Tholey, den _____

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Bitte geben Sie uns für Rückfragen Ihre

- Telefon-/Handynummer (tagsüber erreichbar): _____
- E-Mail-Adresse: _____
(**ggf. deutschsprachige Kontaktperson**)

INFORMATIONEN ZUR NAMENSGEBUNG

Namensrecht / Rechtswahl:

Artikel 10 Abs. (3) EGBGB

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll

1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.

Deutsches Namensrecht:

ELTERN SIND MITEINANDER VERHEIRATET:

- Eltern führen einen gemeinsamen Ehenamen:

- o Kind erhält den gemeinsamen Ehenamen als Geburtsnamen.

- Eltern führen KEINEN gemeinsamen Ehenamen:

- o Kind KANN den Familiennamen von Mutter oder Vater zum Geburtsnamen erhalten.
- o Falls der Familienname aus mehreren Bestandteilen besteht, kann auch nur ein Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden.
- o Sie können für Ihr Kind einen Doppelnamen bestimmen. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Der Doppelname darf maximal aus 2 Teilen bestehen.
- o Der von Ihnen erklärte Geburtsname gilt auch für Ihre weiteren gemeinsamen Kinder.

ELTERN SIND NICHT MITEINANDER VERHEIRATET:

- Sie sind gemeinsam sorgeberechtigt:

- o Sie können für Ihr Kind den Familiennamen von Mutter oder Vater zum Geburtsnamen bestimmen. Falls der Familienname aus mehreren Bestandteilen besteht, können Sie auch nur einen Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.
- o Sie können für Ihr Kind einen Doppelnamen bestimmen. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Der Doppelname darf maximal aus 2 Teilen bestehen.
- o Der von Ihnen erklärte Geburtsname gilt auch für Ihre weiteren gemeinsamen Kinder.

- Sie sind alleine sorgeberechtigt:

- o Ihr Kind erhält Ihren Familiennamen. Falls Ihr Familienname aus mehreren Bestandteilen besteht, können Sie auch nur einen Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.
- o Sie können Ihrem Kind den Namen des nicht sorgeberechtigten Elternteils geben. Falls der Familienname des anderen Elternteils aus mehreren Bestandteilen besteht, können Sie auch nur einen Teil zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.
- o Sie können Ihrem Kind einen Doppelnamen geben. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich. Der Doppelname darf maximal aus 2 Teilen bestehen.

Ausländisches Namensrecht:

BITTE informieren Sie sich rechtzeitig vor der Geburt bei Ihrer Auslandsvertretung oder dem Standesamt!